

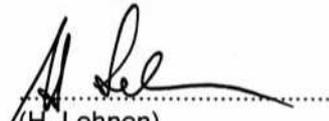
## VEREINBARUNG zu § 3 Abs. 5 TV-L

Die Universität des Saarlandes und die Personalvertretungen vereinbaren folgendes zu § 3 Abs. 5 TV-L:

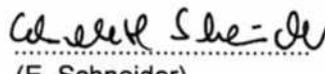
"Für Untersuchungen nach § 3 Abs. 5 TV-L können der betriebsärztliche Dienst der Universität des Saarlandes und der Amtsarzt herangezogen werden; grundsätzlich hat die Beauftragung des betriebsärztlichen Dienstes Vorrang."

Saarbrücken, den ~~30.1.07~~ 30.1.07

Für den  
Personalrat für die Angehörigen  
des Verwaltungs- und des technischen  
technischen Personals

  
.....  
(H. Lehnen)  
Vorsitzender

Für den  
Personalrat  
für das wissenschaftliche  
Personal

  
.....  
(E. Schneider)  
Vorsitzende

Für die  
Universität des Saarlandes  
Der Vizepräsident für Verwaltung  
und Wirtschaftsführung  
Im Auftrag

  
.....  
(R.-D. Meyer)  
Univ.-Oberrat